

An die  
Zentrale Staatsanwaltschaft zur  
Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen  
und Korruption  
Dampfschiffstraße 4  
1030 Wien

**Mail: [wksta.leitung@justiz.gv.at](mailto:wksta.leitung@justiz.gv.at)**

Wien, am 06.11.2020

Einschreiter:           NAbg. Michael SCHNEDLITZ  
                              Freiheitlicher Parlamentsklub  
                              Reichsratsstraße 7  
                              1010 Wien

Verdächtige:           unbekannte Täter

wegen:                ua § 302ff StGB

**SACHVERHALTSDARSTELLUNG UND STRAFANZEIGE**

Der Einschreiter bringt, soweit aufgrund der umfassenden medialen Berichterstattung noch nicht amtswegig bekannt, nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis und erstattet gegen die oben genannten Verdächtigen Strafanzeige gemäß § 80 StPO:

## **I. Zum wesentlichen Sachverhalt**

Wie durch Medienberichte bekannt wurde, hat der spätere Attentäter von Wien im Juli 2020 versucht, in der Slowakei Munition für ein Kalaschnikow-Sturmgewehr zu kaufen, mit welchem er am 2. November 2020 seine Terrortat verübte.

Aus einem aus Oktober 2020 stammenden Bericht der slowakischen Kriminalpolizei an die EUROPOL-Dienststelle in Österreich geht zusammengefasst folgender Sachverhalt hervor:

Der spätere Attentäter sowie ein derzeit noch unbekannter weiterer Mann haben am 21.07.2020 in Waffengeschäften in Bratislava den Versuch unternommen, Munition des Typs 7,62 x 39 mm für das Sturmgewehr AK-47 (Kalaschnikow) zu erwerben.

Alle Informationen zu diesem Vorfall wurden über die slowakische nationale Verbindungsstelle von EUROPOL am 23.07.2020 an die österreichischen Behörden übermittelt, wobei jedenfalls eine Personenbeschreibung als auch das behördliche Kennzeichen des verwendeten KFZ den österreichischen Behörden übermittelt wurde.

Laut Informationen des Mediums zackzack.at erging die Information an die Abteilungen Nachrichtendienst sowie Terrorismus und Extremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und darüber hinaus an das Wiener Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT Wien)<sup>1</sup>.

Die österreichische Verbindungsstelle von EUROPOL informierte die slowakischen Behörden daraufhin am 10.09.2020 über die Tatsache, dass einer der beiden Personen als der spätere Attentäter identifiziert werden konnte sowie über die Tatsache, dass das behördliche KFZ-Kennzeichen der Mutter eines bereits als radikalisiert geltenden Mannes, gegen den bereits Verfahren geführt wurden, zugeordnet werden konnte.

Somit steht fest, dass die österreichischen Behörden im Juli 2020 in Kenntnis des Vorfalls waren und damit wussten, dass ein bereits wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation verurteilter und auf Bewährung vorzeitig aus der Haft entlassener islamistischer Gefährder,

---

<sup>1</sup> <https://zackzack.at/2020/11/06/toedliches-versagen-warum-wurden-allerseelen-morde-nicht-verhindert/>

sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch jedenfalls ein weiterer radikalierter Gefährder den Versuch unternommen haben, an Munition für Kriegsmaterial zu kommen, was lebensnah auch den Schluss zulässt, Inhaber einer verbotenen Waffe - uU mehrerer verbotener Waffen - zu sein.

Medienberichten zufolge<sup>2</sup> wurden die Justizbehörden von diesem Vorfall nicht informiert.

Es wurde somit weder ein Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft erstattet noch das Gericht, welches die Bewährungsauflagen überprüft, über den Verdacht informiert. Insbesondere bestätigten nunmehr auch führende Justizvertreter, dass davon auszugehen sei, dass der spätere Attentäter bei Kenntnis der Justiz von dem versuchten Ankauf der Munition in Haft genommen worden wäre. Dies, weil der versuchte Ankauf bei einem Gefährder für den Anfangsverdacht gereicht hätte, dass neuerlich strafbare Handlungen in Planung sind. Die Verhängung der Untersuchungshaft wäre wohl die Folge gewesen.

## **II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Für den Einschreiter ergeben sich aus den schematisch dargestellten Punkten Verdachtsfälle, die ein strafrechtlich relevantes, jedenfalls aufklärungswürdiges Handeln der Verdächtigen nahelegen:

- Gemäß § 2 StPO sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.
- Gemäß § 78 StPO ist eine Behörde oder öffentliche Dienststelle verpflichtet, eine Anzeige zu erstatten, wenn ihr der Verdacht einer Straftat bekannt wird.
- Gemäß § 100 StPO hat die Kriminalpolizei Ermittlungen aktenmäßig festzuhalten, sodass Anlass, Durchführung und Ergebnis dieser Ermittlungen nachvollzogen werden können. Die Kriminalpolizei hat der Staatsanwaltschaft schriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung jedenfalls dann zu berichten, wenn und sobald sie vom Verdacht eines schwerwiegenden Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von besonderem öffentlichen Interesse Kenntnis erlangt.

---

<sup>2</sup> Kurier, Freitag, 6. November 2020, „Munitionskauf wäre ein Warnsignal gewesen“

- Missbrauch der Amtsgewalt liegt auch dann vor, wenn unter bewusster Verletzung der Bestimmungen der §§ 2 Abs 1, 78 Abs 1, 100 StPO ein Beamter die ihm obliegenden Maßnahmen zur Wahrung des staatlichen Verfolgungs- und Bestrafungsinteresses unterlassen hat. Dazu zählen jedenfalls die Aufnahme von Ermittlungsschritten, die Erstattung einer Anzeige, die Übermittlung eines Berichts an die Staatsanwaltschaft sowie wohl auch das schlichte „Innkenntnissetzen“ der Justizbehörden, wobei dies auch auf nicht zum Verkehr mit den Justizbehörden berufene Organe zutrifft.

Bekannt ist, dass die Tatsache des versuchten Ankaufs von verbotener AK-47 Munition nicht an die Justizbehörden weitergegeben wurde. Bei diesem versuchten Ankauf handelt es sich jedenfalls um eine Straftat und in diesem Fall wohl um eine Straftat von besonderem öffentlichen Interesse.

- Der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen von verbotenen Waffen, Munition und Kriegsmaterial sind verboten, wobei auch der Versuch strafbar ist. Es handelt sich um ein Officialdelikt, welches bei Kenntnisnahme zur Anzeige verpflichtet.
- Der Versuch des Erwerbs bzw. der Einfuhr von verbotenen Waffen, Munition und Kriegsmaterial durch einen bzw. mehrere wegen terroristischen Straftaten registrierten bzw. amtsbekannten Personen ist geeignet, darüber hinaus die Tatbestände der §§ 278ff StGB zu erfüllen.

Es liegt daher der begründete Verdacht vor, dass die durch die nationale Stelle von EUROPOL in Kenntnis gesetzten Behörden durch das wissentliche Unterlassen sämtlicher Ermittlungsschritte bzw das wissentliche Unterlassen ihrer Anzeige- und Berichtspflicht an die Justizbehörden trotz mutmaßlicher Kenntnis einer gerichtlich strafbaren Handlung spätestens mit 10.09.2020 vorsätzlich ihre Befugnis als Organ wissentlich missbraucht haben.

Dies trotz mutmaßlicher Kenntnis mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen des späteren Attentäters sowie der zusätzlichen Information, dass das verwendete KFZ der Marke BMW 320d auf die Mutter eines ebenfalls der radikalen Islamistszene angehörigen Mannes zugelassen war.

Im Übrigen verweist der Einschreiter nachstehend:

- Eine Ausnahme der Anzeigepflicht besteht nach dem Wortlaut des § 78 StPO nur in jenen Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat allerdings jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist und erforderlichenfalls dann auch in diesen Fällen Anzeige zu erstatten.
- Auch ein unmittelbares Einschreiten der Kriminalbehörden wäre gemäß § 496 StPO bzw. § 180 Abs 3 StVG dringend geboten gewesen. Spätestens nach Bekanntwerden des versuchten Erwerbs von Kriegsmaterial – auch als mögliche Vorbereitungshandlung einer terroristischen Straftat – mussten die Organe der Kriminalpolizei bzw. des BVT Grund zur Annahme haben, dass dieses Verhalten des späteren Attentäters und der sonstigen Beteiligten zu einem Widerruf der bedingten Strafnachsicht führen kann. Eine Verständigung der Staatsanwaltschaft sowie ein unmittelbares Tätigwerden, insbesondere auch Festnahme der Verdächtigen, wäre auch aus diesem Grund nicht nur zulässig, sondern geboten gewesen.
- Im Zuge der medialen Berichterstattung zu dem Terroranschlag in Wien, den Hintergründen und den damit in Verbindung stehenden Malversationen treten täglich neue rechtsstaatlich bedenkliche Handlungen zutage, die auch im Hinblick auf alle sonstigen Korruptionstatbestände des StGB nachzuverfolgen wert wären.

Fallgegenständlich ist die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten und Korruption (WKStA) gem. § 20b Abs. 3 StPO zuständig.

Es liegt der Verdacht nahe, dass ein vorsätzlicher Missbrauch der Amtsgewalt vorliegt, wobei an dem aufzuklärenden Sachverhalt offenkundig ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

## **I. Ersuchen / Antrag**

Es ergeht daher insgesamt das Ersuchen, den vorstehenden und bereits öffentlich bekannten Sachverhalt auf seine Strafbarkeit zu prüfen, die verantwortlichen Entscheidungsträger auszuforschen und gegebenenfalls die Anzeige an die sachlich zuständige Stelle weiterzuleiten.

Der Einschreiter möge vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden.